

Nutzungsordnung für kommunale Sportstätten
(Stand 02.01.2023)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt für die im Eigentum der Stadt Pulsnitz stehenden Sportstätten. Sie gilt ausdrücklich auch für Sportstätten, welche an Sportvereine vermietet oder zur Nutzung übertragen wurden (im Folgenden als Mieter bezeichnet).
2. Die Nutzungsordnung ist für alle nutzenden Personen und Gäste verbindlich und wird von diesen mit Betreten der Sportstätte anerkannt. Diese Nutzungsordnung ist in jeder Sportstätte öffentlich einsehbar und online auf der Homepage des Stadt Pulsnitz www.pulsnitz.de unter der Rubrik Ortsrecht veröffentlicht.
3. Alle Bestimmungen der Nutzungsordnung für kommunale Sportstätten können durch weitere objektspezifische Ordnungen ergänzt werden, welche in der betreffenden Sportstätte öffentlich einsehbar sind.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

1. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Benutzen der Sportstätte ist nur in Verbindung mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung (Bescheid, Genehmigung, Miet-, Pachtvertrag bzw. mit einer gültigen Eintrittskarte) gestattet und darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung erfolgen. Die nutzenden Personen oder Gäste sind verpflichtet, ihre schriftliche Berechtigung oder Eintrittskarte dem Kontrollpersonal bei Bedarf zur Überprüfung vorzulegen.
3. Den nutzenden Personen oder Gästen, die ihre Aufenthaltsberechtigung auf der Sportstätte nicht nachweisen können, kann eine Nutzung der Sportstätte untersagt werden.
4. Die Sportstätte darf bei einer Nutzung durch Sportgruppen (ab zwei Personen) nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person genutzt werden. Sie ist für die Einhaltung der Sportstättenordnung verantwortlich. Der verantwortlichen Person obliegt während der Nutzungszeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Fall der Betreuung von Schutzbefohlenen.
5. Das zuständige Personal der Stadt Pulsnitz (Hausmeister/-in, Sachbearbeiter/in Sport, Amtsleiter/in) übt gegenüber den nutzenden Personen und Gästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Stadion- bzw. Hallenansagen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung kann die nutzende Person oder der Gast des Objektes verwiesen werden. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch die Stadt Pulsnitz bzw. den Mieter möglich. Als besonders schwere Fälle gelten insbesondere Beleidigungen gegenüber anderen Nutzern, Gästen oder Personal sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörungen an der Sportstätte, deren baulichen Anlagen oder Inventar.

§ 3 Pflichten der nutzenden Personen und Gästen

1. Die nutzenden Personen und Gäste haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Alle Personen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Die Sportstätten dürfen, mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen, nur mit entsprechender Sportkleidung und geeignetem Sportschuhwerk betreten werden.
4. Die nutzenden Personen und Gäste haben die Sportstätte einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß zu nutzen.
5. Sportgeräte dürfen durch Gäste nicht genutzt werden.
6. Sportgeräte sind entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen. Die nutzende Person ist verpflichtet, die Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Vor der Benutzung

festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Geräteeigentümer mitzuteilen.

7. Die Geräte sind ordnungsgemäß durch die nutzende Person zum Einsatzort in der Sportstätte zu transportieren. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder an den vorgesehenen Abstell- oder Lagerort zu transportieren und entsprechend der Bestimmungen so zu lagern, dass keine Person gefährdet oder verletzt werden kann. Die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Person erstreckt sich auch auf Transport, Auf- und Abbau sowie die sichere Lagerung der Geräte. Die Sicherheitsbestimmungen für die jeweiligen Sportgeräte sind einzuhalten.
8. Die Aufstellung, Anbringung oder Lagerung von vereinseigenen Geräten bedarf der Zustimmung des Stadt Pulsnitz bzw. des Mieters. Befinden sich Sportgeräte im Eigentum des Sportvereines, so hat dieser alle erforderlichen Reparaturen und Wartungen einschließlich Sportgeräteprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen.
9. Spieltore (Klein- und Großfeld) müssen immer fest verankert und gegen Umkippen gesichert sein.
10. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Nach Verlassen der Räume hat die letzte nutzende Person dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster u. ä. verschlossen werden, die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Wasserarmaturen abgestellt sind.
11. Jede nutzende Person hat die Pflicht, Störfälle, Beschädigungen und Mängel an der Sportstätte und deren Einrichtungen unverzüglich der Stadt Pulsnitz mitzuteilen.
12. Die Grundsätze des vorbeugenden Brandschutzes sind ausnahmslos einzuhalten.
13. Flure, Treppen und Ausgänge sind in voller Breite als Evakuierungswege freizuhalten. Speziell gesicherte Fluchttüren sind nur im Notfall oder mit Erlaubnis der Stadt zu öffnen.
14. Das Aufstellen und Anbringen von Werbung, Fahnen und Transparenten ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt gestattet.
15. Die Benutzung privater elektrischer Geräte ist auf eigene Verantwortung und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften möglich.
16. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf öffentlichen Parkplätzen oder auf dafür ausgewiesenen Parkflächen der jeweiligen Sportstätte auf eigene Verantwortung des Fahrzeugführers abgestellt werden. Flucht und Verkehrswege sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude der Sportstätte ist grundsätzlich untersagt. Hiervon abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
17. Bei Verlust von ausgegebenen Schlüsseln haftet die jeweilige nutzende Person.
18. Alle genutzten Räume der Sportstätte sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Duschen dürfen nicht mit Straßen- oder Sportschuhen betreten werden.
19. Alle nutzenden Personen haben ihr eigenes Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) mitzubringen.
20. Die Stadt Pulsnitz bzw. der Mieter ist berechtigt, die Sportanlage aufgrund von Havarien oder aus witterungsbedingten Gründen wegen Nichtbespielbarkeit bzw. Nichtnutzbarkeit zeitweilig zu sperren.
21. Auf Sportfreiflächen ist bei Gewitter der Trainings- und Spielbetrieb unverzüglich einzustellen.

§4 Verbote

1. In allen Umkleide-, Duschräumen und Sportbereichen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Personen, die aufgrund von übermäßigem Alkoholgenuss auf der Sportstätte auffällig werden bzw. andere gefährden, werden des Objektes verwiesen. Das gilt auch für Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen.
2. In den Sanitärbereichen der Sportstätte ist die Benutzung von Glasbehältern u. ä. Gegenständen mit Bruchgefahr untersagt.
3. Das Säubern von Sportschuhen und Sportmaterial (z. B. Bälle) ist im Umkleide- und Duschbereich untersagt.
4. In allen Gebäuden und auf allen Sportanlagen der Sportstätten und im Zuschauerbereich besteht Rauchverbot.
5. Das Fahrradfahren auf den Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Das Mitführen folgender Gegenstände ist für nutzende Personen und Gäste untersagt:
 - Propagandamaterial, welches gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt
 - Waffen jeglicher Art einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, insbesondere: Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer, Protektoren und Quarz- und Bleistaubhandschuhe, Messer

- Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind
- große und sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Reisekoffer u. ä.
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände (Wunderkerzen nur nach Absprache mit dem Betreiber und bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache)
- Fahnen- oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als zwei Metern bzw. mit einem Durchmesser größer als drei Zentimeter, sowie große Fahnen oder Banner die geeignet sind, Fluchtwege zu versperren oder einzuschränken
- Hunde und andere Haustiere
- jegliche nicht genehmigten kommerziellen Werbeträger

7. Allen nutzenden Personen und Gästen der Sportstätte ist es untersagt:

- Propaganda zu betreiben, welche gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt
- Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- ohne schriftliche Erlaubnis Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, besprayen, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu verunreinigen,
- mit Konfetti, Luftschnangen, Toilettenpapier oder Ähnlichem zu werfen,
- Laserpointer zu benutzen
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Außengelände anderweitig zu verunreinigen
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen

§ 5 Haftung

1. Können Sportstätten und Geräte nicht oder nur in beschränktem Umfang benutzt werden, sind Schadenersatzansprüche jedweder Art gegen die Stadt Pulsnitz ausgeschlossen.
2. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Sportstätten und auf dem dazugehörigen Gelände und den Zuwegungen im Zusammenhang mit deren Nutzung eintreten, übernimmt die Stadt Pulsnitz bzw. der Mieter den nutzenden Personen oder Gästen gegenüber nur insoweit Haftung, als das die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Pulsnitz bzw. des Mieters beruhen.
3. Die Stadt Pulsnitz bzw. der Mieter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Sachen.
4. Die nutzende Person haftet gegenüber der Stadt Pulsnitz bzw. dem Mieter für alle anlässlich bei der von ihnen durchgeführten sportlichen Nutzung/Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, diese sind auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sporteinrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Zugangs- bzw. Zufahrtswegen. Im Falle des Schadenseintritts ist die nutzende Person verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder unterbleibt die Schadensbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung gänzlich, kann die Stadt Pulsnitz bzw. der Mieter den Schaden selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen geltend machen.
5. Darüber hinaus verzichtet die nutzende Person gegenüber der Stadt Pulsnitz bzw. dem Mieter auf etwaige eigene Ersatz- oder Regressansprüche und stellt ferner die Stadt Pulsnitz und deren Beschäftigte von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, der jeweilige Schadensfall ist allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Pulsnitz bzw. deren Beschäftigte zurückzuführen.
6. Die Haftung der Stadt Pulsnitz für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.



Barbara Lüke
Bürgermeisterin

tt